

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0823/2024 (1. Version)

vom: 01.03.2024

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt bestätigt und beschließt den Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt, vertreten durch den Bürgermeister Herrn René Zok, und dem Vorhabenträger Gewerbeprojektmanagement e.K., vertreten durch Herrn Detlef Mispelbaum, aufgrund des Antrages auf Änderung eines Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Neumarkt/Lehrter Straße“ in Staßfurt vom 08.11.2023.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	18.03.2024			
Stadtrat	1. Version	04.04.2024			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0823/2024 (1. Version)

vom: 01.03.2024

Kurzfassung:

Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt und dem Vorhabenträger zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Neumarkt/Lehrter Straße“, in Staßfurt

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 mit Beschluss-Nr. 0778/2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 49/17 „Neumarkt/Lehrter Straße“ in Staßfurt gefasst.

Auf dem ca. 1,9 ha großen Standort des Neumarktes an der Lehrter Straße sollen im Bereich der Brandruine (ehemalige Spielhalle) ein Lebensmitteldiscounter (ALDI) und ein Café entstehen. Des Weiteren sollen die Flächen des Neumarktes weiterhin als Festplatz für Veranstaltungen wie Zirkus und Jahrmarkt genutzt werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Plangebiet zu schaffen, muss der verbindliche Bebauungsplan „Modeeinkaufszentrum Neumarkt/Lehrter Straße“ geändert werden. Mit der Nutzungsaufgabe des Modeeinkaufszentrums soll der Titel des Bebauungsplans auf „Neumarkt/Lehrter Straße“ geändert werden.

- Ziel der Vorlage

Der Städtebauliche Vertrag soll vom Stadtrat bestätigt und beschlossen werden.

- Lösung

Der Stadtrat bestätigt die vorliegende Fassung des Städtebaulichen Vertrags.

Mit der Bestätigung und dem Beschluss des Stadtrates wird der Städtebauliche Vertrag wirksam.

- Alternativen

Der Stadtrat hat grundsätzlich die Möglichkeit, den Vertrag anzupassen. Sodann sind erneut Vertragsverhandlungen mit dem Vorhabenträger aufzunehmen.

Die nachfolgenden Beschlüsse (Einleitungs-, Offenlage-, Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse) zum Bebauungsplan dürfen dann aus rechtlichen und sachlichen Gründen nicht gefasst werden.

Die Stadt würde bei einer Beschlussfassung ohne Städtebaulichen Vertrag eine Durchführungsverpflichtung zu ihren Kosten bewirken.

- finanzielle Auswirkungen

Die mit der städtebaulichen Planung entstehenden Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen. Die Verwaltungskosten für das Bauleitplanverfahren trägt die Stadt Staßfurt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- Lageplan
- Städtebaulicher Vertrag (i.d. Fassung vom 27.02.2024)
- Bebauungsvorschlag (Vorlage durch Vorhabenträger)